

## **In der Senatssitzung am 10. September 2024 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Kinder und Bildung

04.09.2024

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 10.9.2024**

#### **Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG)**

(Hier: Priorisierte Aufnahme von Kindern von pädagogischen Fachkräften)

##### **A. Problem**

Fachkräftemangel ist aktuell ein wesentlicher Engpassfaktor für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes von Kita-Plätzen. Es ist deshalb von vorrangiger Bedeutung alle Möglichkeiten zu nutzen bereits ausgebildeten Fachkräften die Beschäftigung in bremischen Kitas zu ermöglichen.

Am 11.6.2024 stimmte der Senat dem Entwurf der Senatorin für Kinder und Bildung zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes - BremAOG zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß beiliegender Fassung zu und bat diese um weitere Umsetzung mit dem Ziel der Verabschiedung durch die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft).

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen hat dem Entwurf in seiner Sitzung am 28.08.2024 abweichend mit der Maßgabe zugestimmt den Personenkreis auch auf selbständig tätige Kindertagespflegepersonen inklusive der Großtagespflegestellen zu erweitern. Die städtische Deputation für Kinder und Bildung wiederum hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 03.09.2024 mit der Maßgabe zugestimmt den Personenkreis zwar auf Beschäftigte in Großtagespflegestellen zu erweitern, nicht jedoch auf selbständige Kindertagespflegepersonen.

Kern der Argumentation für die Position der Deputation für Kinder und Bildung war die auch für Beschäftigte in Großtagespflegestellen regelmäßig fehlende Möglichkeit ihre eigenen Kinder mitzubetreuen, was hingegen bei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen regelmäßig möglich ist.

##### **B. Lösung**

Zur Verabschiedung des Ortsgesetzes durch die Stadtbürgerschaft ist nunmehr eine abschließende Befassung und Entscheidung des Senats erforderlich, in welcher Fassung der Änderungsentwurf in die Stadtbürgerschaft eingebracht werden soll und die entsprechende Mitteilung dorthin vorzunehmen. Insbesondere ist zu entscheiden, ob der am 11.06.2024 durch den Senat beschlossene Entwurf um die Großtagespflegestellen und ggf. auch die selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen ergänzt werden soll. Die Senatorin für Kinder und Bildung legt dem Senat den anliegenden Entwurf zur Beschlussfassung vor.

Die Stadtbürgerschaft wird um Befassung am 17.09.2024 gebeten.

### **C. Alternativen**

Alternativen sind nicht ersichtlich.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Aus der bloßen Vorlage des Ortsgesetzentwurfes an die Stadtbürgerschaft ergibt sich diesbezüglich keine Relevanz.

Die Umsetzung neuer rechtlicher Anforderungen erfordert jedoch eine Anpassung der eingesetzten Kita-Software. Die erforderlichen Anpassungen der Software werden im Rahmen laufender Lizenzvereinbarungen herstellerseitig vorgenommen. Es wird von Mittelbedarfen in Höhe von voraussichtlich 14.000 € ausgegangen, die in 2024 entstehen.

Die anfallenden Kosten werden innerhalb des Produktplans 21, Kinder und Bildung, finanziert.

Die Änderung des Ortsgesetzes, dass pädagogisch Beschäftigte von Kitas und Großpflegestellen die halbtags arbeiten, für ihre eigenen Kinder bei der Platzvergabe bevorzugt berücksichtigt werden, dient der Fachkräftegewinnung und leistet damit einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

### **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Die AG nach § 78 SGB VIII hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 26.06.2024 zugestimmt.

Die rechtsförmliche Prüfung des am 11.06.2024 vom Senat beschlossenen Entwurfs ist erfolgt.

Der Jugendhilfeausschuss hat dem Entwurf am 28.08.2024 mit Änderungen zugestimmt.

Die städtische Deputation für Kinder und Bildung hat dem Entwurf am 03.09.2024 ebenfalls mit Änderungen zugestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist zu Veröffentlichung geeignet.

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 4.9.2024 den Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Bremischen Aufnahmeortsgesetzes sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung am 17.09.2024.

Anlage: Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft mit Ortsgesetzentwurf

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Stadtbürgerschaft  
vom 10. September 2024**

**Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes vom 28.01.2014**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) den Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes vom 28.1.2014 mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung.

Der Senat hat dem Ortsgesetzentwurf der Senatorin für Kinder und Bildung am 11.6.2024 zugestimmt.

Durch Änderung des § 6 BremAOG (Auswahlkriterien) soll eine bevorzugte Aufnahme von Kindern von den in der Stadtgemeinde Bremen in Kindertageseinrichtungen beschäftigten pädagogischen Fachkräften im Sinne des § 10 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 BremKTG, von den dort als Zweitkräfte oder in Großtagespflegestellen beschäftigten Kindertagespflegepersonen vor anderen Kindern sichergestellt werden, wenn in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle mehr Kinder angemeldet als Plätze vorhanden sind.

Hiermit soll erreicht werden, die Berufsausübung der pädagogischen Fachkräfte nicht durch fehlende Kita-Plätze zu beeinträchtigen.

Gemäß § 11 Absatz 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes – BremKTG regeln die Stadtgemeinden Näheres u. a. zu den Aufnahmekriterien für die einzelnen Angebotsarten der Tageseinrichtungen in Abstimmung mit den freien Trägern.

Die für Kindertagesförderung zuständige Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2024 dem Entwurf für eine Änderung des [Aufnahmeortsgesetzes \(BremAOG\) vom 28.1.2014](#), zuletzt geändert am 13.12.2022 (Brem.GBl. S.1018), zugestimmt.

Die rechtsförmliche Prüfung der vorherigen Fassung, die noch nicht die Großtagespflege beinhaltete, durch den Senator für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

**Beschlussempfehlung:**

Beschlussfassung.

Anlage: Ortsgesetzentwurf

# Drittes Ortsgesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes

Vom xx.nn. 2024

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

## Artikel 1

§ 6 des Aufnahmeortsgesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 90 — 2160-d-10), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. Zuerst werden die Kinder von pädagogischen Fachkräften im Sinne des § 10 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 BremKfTG aufgenommen, die nachweislich mindestens halbtags bei einem nach § 18 BremKfTG geförderten Träger oder beim städtischen Eigenbetrieb KiTa Bremen in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Großtagespflegestelle in der Stadtgemeinde Bremen beschäftigt sind. Gleiches gilt für Kindertagespflegepersonen, die in Kindertageseinrichtungen als Zweitkräfte oder in Großtagespflegestellen beschäftigt sind.“

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Zuerst“ wird durch das Wort „anschließend“ ersetzt.

bb) Unter a) wird das Wort „Betreuung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.

cc) Unter a) wird die Angabe „§ 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4, und in Buchstabe d wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert

a) Die Angabe „Absatzes 1 Nummer 1“ wird durch die Angabe „Absatzes 1 Nummer 2“ ersetzt.

b) Die Angabe „Absatzes 1 Nummer 3“ wird durch die Angabe „Absatzes 1 Nummer 4“ ersetzt.

- c) Die Angabe „Absatz 1 Nummer 1 oder 2“ wird durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 2 oder 3“ ersetzt.
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Betreuung“ wird durch das Wort „Förderung“ ersetzt.
    - bb) Die Angabe „§ 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ wird durch die Angabe „§ 22 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Nähe“ die Wörter „der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den xx.nn. 2024

Der Senat

## Begründung

### A. Allgemeines

Das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) ist eine kommunale Vorschrift auf Grundlage der Ermächtigungen in § 7 Absatz 6 und § 11 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG) vom 28.12.2000 (Brem.GBl. 2000, 491). Das Ortsgesetz konkretisiert u. a. die in § 11 Absatz 2 Satz 1 BremKTG verankerte Verpflichtung, die Aufnahmekriterien, die Aufnahmezeitpunkte, das Anmelde- und Aufnahmeverfahren für die einzelnen Angebotsarten und Organisationsformen der Tageseinrichtungen in Abstimmung mit den freien Trägern festzulegen.

Die Anpassungsbedarfe ergeben sich zum einen aus der Zielsetzung, Kinder von pädagogischen Fachkräften prioritär bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, zum anderen aus redaktionellen Klarstellungen.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften in Artikel 1

#### Zu Nr.1

In § 6 Absatz 1 wird der Vorrang für Kinder pädagogischer Fachkräfte auf erster Stufe eingefügt. Umfasst sein sollen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremen, deren Erziehungsberechtigte/r mit mindestens 20 Wochenstunden in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Großtagespflegestelle in der Stadtgemeinde Bremen beschäftigt ist oder ab dem geplanten Betreuungsbeginn des Kindes (bei Berücksichtigung eines Übergangszeitraums von maximal 6 Wochen für die Eingewöhnung) beschäftigt sein wird. Die Beschäftigung oder geplante Arbeitsaufnahme ist durch einen Arbeitsvertrag oder eine Arbeitgeberbescheinigung zu belegen.

Mit pädagogischen Fachkräften sind hier pädagogisch ausgebildete Erst- und Zweitkräfte sowie auch pädagogisch qualifizierte Zweitkräfte (z. B. Kindertagespflegepersonen), die im Gruppendienst in Kindertageseinrichtungen tätig sind, gemeint. Darüber hinaus sollen auch Einrichtungsleitungen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie qualifizierte Sprachförderkräfte umfasst sein, die in der Kindertageseinrichtung tätig sind.

Ebenfalls umfasst sind Kindertagespflegepersonen, die in Großtagespflegestellen tätig sind.

Nicht umfasst sein sollen (pädagogisch) ungelernte Kräfte, auch wenn sie im Gruppendienst eingesetzt werden. Ebenfalls nicht umfasst sein sollen persönliche Assistenzkräfte aufgrund individueller Förderbedarfe.

#### Zu Nr.2

In § 6 Absatz 2 erfolgen redaktionelle Anpassungen aufgrund der Neunummerierung.

Zu Nr.3

In § 6 Absatz 3 erfolgen redaktionelle Anpassungen. Zu Nummer 1: Betreuung ist nur ein Hauptbestandteil des Förderauftrages nach § 22 Absatz 3 SGB VIII. Der Kernauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, ergibt sich aus § 22 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII. Die vormals genannte Bestimmung ist dagegen eine spezielle Voraussetzung für den Förderanspruch von Kindern vor Vollendung des ersten Lebensjahres. In Nummer 2 wird klargestellt, dass die vom Kind besuchte Schule in der Nähe der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle liegen soll.